

Thüringer Landtag Haushalts- und Finanzausschuss

Jürgen - Fuchs - Str.1

99096 Erfurt

21-07-08 21/251

Drucksache 7/3386 Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich, dass uns die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags die Möglichkeit geben, zum "Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes" (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU), Drucksache 7/3386 Stellung zu nehmen, welche wir gern wahrnehmen. Zu oben genannten Gesetzentwurf nimmt der Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen in Thüringen – Berufsschullehrerverband (BLV) wie folgt Stellung:

Zum Antragstext

Der Vorschlag der CDU-Fraktion zur Änderung der Besoldung der Fachleiterinnen und Fachleiter ist in der Sache schlüssig. Durch die Zulage in Höhe von 200 € würden die Fachleiterinnen und Fachleiter mit den Fachberatern und Koordinatoren gleichgestellt. Die Orientierung an der Erfahrungsstufe 4, die ein Beamter bei Höhergruppierung von der Besoldungsgruppe A 13 zur Besoldungsgruppe A 14 erhält, ist nach Ansicht des BLV die unterste Grenze des finanziell möglichen. Es wäre in Anerkennung der verantwortungsvollen Tätigkeit der Fachleiterinnen und Fachleiter besser gewesen, sich an den Erfahrungsstufen 5 oder 6 zu orientieren, was aber das "Zulagengewirr" weiter vergrößert hätte. Grundsätzlich bleibt der BLV aber an seiner Kritik, dass sich mit Zulagen allein, alle besten Lehrerinnen und Lehrer unseres Freistaates für die Tätigkeit einer Fachleiterin bzw. eines Fachleiters nicht gewinnen lassen.

Zum Fragenkatalog

Zu 1.:

Der BLV hat nur über die Schulart der berufsbildenden Schulen eine Übersicht. In dieser Schulart werden in den nächsten fünf Jahren 25% der beschäftigten Lehrkräfte (ca. 750 von 3.000) in den Ruhestand treten. Geht man davon aus, dass nicht jede Lehrkraft bis zum Erreichen der planmäßigen Altersgrenze im Schuldienst verbleibt, könnte in diesem Zeitraum jede dritte Lehrkraft aus dem aktiven Dienst ausscheiden (Erfahrungswerte anderer Bundesländer). In den nächsten 10 Jahren wird dann über die Hälfte der heute an den berufsbildenden Schulen tätigen Lehrerinnen und Lehrer in den Ruhestand getreten sein.

Zu 2.:

Die Abschaffung des Amtes des Fachleiters/ der Fachleiterin an einem Studienseminar im Jahr 2011 hatte aus Sicht des BLV keinen wesentlichen Einfluss auf die Ausbildungskapazität am Studienseminar für das Lehramt an den berufsbildenden Schulen. Einziger Grund war aus Sicht des BLV, der

Berufsethos der Fachleiterinnen und Fachleiter, gepaart mit der Verantwortung, einen Beitrag zur Sicherstellung einer hinreichenden Anzahl gut ausgebildeter Lehrerinnen und Lehrer zu leisten. Es wäre fatal und ein schlechtes Zeichen der Politik, auch in Zukunft ausschließlich auf den diesbezüglich guten Willen der Fachleiterinnen und Fachleiter zu setzen!

Zu 3.:

Hier lässt sich zum heutigen Zeitpunkt keine konkrete Aussage treffen. Dem BLV ist bekannt, dass sich einige Fachleiterinnen und Fachleiter des Studienseminars für das Lehramt an den berufsbildenden Schulen, nachdem sie ihre Zulage zurückzahlen müssen, mit dem Gedanken tragen, diese Tätigkeit zum 31.07.2021 aufzugeben.

Zu 4.:

Die meisten Fachleiterinnen und Fachleiter am Studienseminar für das Lehramt an den berufsbildenden Schulen nehmen die Tätigkeit nur zeitweise wahr. D.h., wenn aktuell kein Lehramtsanwärter bzw. – wärterin zu betreuen ist, verbleibt der bzw. die Fachleiter/in in "Ruheposition" und wird bei Bedarf dann wieder "reaktiviert".

Zu 5.und 6.:

Bedingt durch die Vielzahl an Seiteneinsteigerinnen und –einsteigern an den berufsbildenden Schulen gibt es nicht wenige, welche auf Grund ihrer Abschlüsse, kein berufsbegleitendes Referendariat absolvieren können. Andererseits muss diese Gruppe von Seiteneinsteigerinnen und –einsteigern ebenfalls pädagogisch qualifiziert werden. Diese Aufgabe kann ebenfalls von den Fachleiterinnen und Fachleitern wahrgenommen werden, welche nur eine geringe Anzahl an Lehramtsanwärterinnen und – wärtern zu betreuen haben. Demzufolge gibt es aus Sicht des BLV, auch vor dem Hintergrund der in der Antwort zu Frage 1 geschilderten Personalsituation an den berufsbildenden Schulen, keinen Anlass über eine Differenzierung von Zulagen in Abhängigkeit von der Anzahl der zu betreuenden Lehramtsanwärterinnen und –wärtern nachzudenken. Für jede Fachleiterin und jeden Fachleiter am Studienseminar für die berufsbildenden Schulen gibt es, unter Berücksichtigung des Einsatzes in der pädagogischen Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und –einsteigern ohne berufsbegleitendes Referendariat, in den nächsten zehn Jahren so viel Arbeit, dass auf jeden Fall eine hälftige Verwendung erreicht wird!

Zu 7.:

Ja

Zu 8.:

Diese Frage erscheint dem BLV weltfremd. Anreize zur Übernahme von Verantwortung und Steigerung von Attraktivität schafft man meist nur finanziell und diese müssen sich halt in Gesetzen niederschlagen.

Zu 9.

Der Arbeitsaufwand dürfte fast der gleiche sein. Ein Fachseminar vorzubereiten erfordert einen gewissen zeitlichen Aufwand, egal ob in diesem nur ein oder mehrere Anwärterinnen und Anwärter sitzen. Es ist immer Arbeit mit dem oder den Menschen. Ein leistungsschwacher Anwärter kann mehr Arbeitszeit erfordern als fünf leistungsstarke. Lehrerinnen und Lehrer werden nach ihrer geleisteten Arbeitszeit bezahlt und nicht danach welches Fach sie unterrichten bzw. wieviel Schüler in einer Klasse sind. Warum soll dieses Prinzip nicht bei den Fachleiterinnen und Fachleitern gelten?

Mit freundlichen Grüßen